

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 21.

München, den 14. Mai 1872.

Inhalt.

Gesetz vom 28. April 1872, die Anlage eines Rangirbahnhofes in Ingolstadt betreffend. (Beilage X zum Landtagsabstiege.)

Gesetz,
die Anlage eines Rangirbahnhofes in Ingolstadt betr.

der Abgeordneten beschlossen und verordnet,
was folgt:

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres
Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung
der Kammer der Reichsräthe und der Kammer

Art. 1.

Der Mehrbedarf für die Anlage des Rangirbahnhofes in Ingolstadt innerhalb des Vorkorkgürtels am rechten Donauufer und für die Einführung der Bahnlilien von Regensburg, Donaauferth und Augsburg in diesen Bahnhof wird einschließlic der Kosten für die Erweiterung des Donauprofiles und die Erbauung